

§ 7. Das CISAC-Verfahren

Neben der Kommissions-Empfehlung der Generaldirektion (GD) Binnenmarkt hat auch die GD Wettbewerb die Weichen für die kollektive Rechtswahrnehmung im Online-Bereich neu gestellt. Nach einer am 16. Juli 2008 ergangenen Untersagungsverfügung der Kommission im Rahmen des CISAC-Verfahrens¹³⁷ können die Gegenseitigkeitsverträge der europäischen Verwertungsgesellschaften betreffend die Aufführungsrechte für Internet-, Satelliten- und Kabelweiterleitungsnutzungen aufgrund Verstoßes gegen ex-Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 EWR-Abkommen nicht mehr in der bisherigen Form aufrechterhalten werden.

A. Hintergrund

Das CISAC-Verfahren ist auf zwei Beschwerden von Nutzerseite zurückzuführen. Am 30. November 2000 hatte die RTL Group bei der Kommission eine Beschwerde gegen die GEMA eingereicht, da diese sich geweigert hatte, der RTL Group eine europaweite Lizenz zu erteilen, die sämtliche konzernverbundene Sender zur Nutzung des Weltrepertoires in Musiksendungen berechtigen sollte¹³⁸. Zum anderen hatte der Musikdienstleister Music Choice Europe plc. am 4. April 2003 eine Beschwerde gegen den internationalen Dachverband der Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Aufführungsrechten, CISAC, mit der Begründung eingereicht, der von CISAC zur Verfügung gestellte Muster-Gegenseitigkeitsvertrag verstoße gegen ex-Art. 81 EG, weil er insbesondere bei Satelliten- und Kabelnutzungen einen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die gewerblichen Nutzer bei der Erteilung multiterritorialer Lizenzen des Weltrepertoires verhindere¹³⁹. Da beiden Beschwerden ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde lag, fasste sie die Kommission zu einem Verfahren zusammen¹⁴⁰.

137 Entscheidung der Kommission vom 16.7.2008 in einem Verfahren nach ex-Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen, COMP/C2/38.698 – *CISAC*; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 29.6.2009): <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/decisions/38698/de.pdf> (nachfolgend: Kommissions-Entscheidung *CISAC*).

138 Vgl. Müller, ZUM 2009, 121, 128; Vgl. Kommissions-Entscheidung *CISAC*, S. 5.

139 Vgl. Müller, a.a.O.

140 Vgl. *Europäische Kommission*, Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/38698 – *CISAC*, ABl. 2007/C 128/06, vom 9.6.2007, S. 12; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 27.4.2009): <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ%3AC%3A2007%3A128%3ASOM%3ADE%3AHTML>.

B. Statement of Objections

Mit der Versendung einer Mitteilung von Beschwerdepunkten (*statement of objections*) eröffnete die Kommission am 31. Januar 2006 formal das Verfahren gegen die CISAC und 24 mit der Wahrnehmung von Aufführungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften¹⁴¹ im EWR¹⁴².

Gegenstand des Verfahrens waren einzelne Klauseln des CISAC-Muster-Gegenseitigkeitsvertrags. Die CISAC schlägt für die Verwaltung von Aufführungsrechten einen nicht-verbindlichen Mustervertrag vor, auf dessen Basis die der CISAC angehörenden Verwertungsgesellschaften untereinander bilaterale Gegenseitigkeitsverträge abschließen und sich damit zur gegenseitigen Repertoirevertretung ermächtigen¹⁴³. Nach Auffassung der GD Wettbewerb verstießen folgende Bestimmungen des CISAC-Mustervertrags gegen ex-Art. 81 Abs. 1 EG bzw. Art. 53 Abs. II EWR-Abkommen:

- Mitgliedschaftsklausel: Nach Art. 11 Abs. 2 CISAC-Mustervertrag¹⁴⁴ wird Rechtsinhabern der Wechsel zu ausländischen Verwertungsgesellschaften erschwert¹⁴⁵. Die Bestimmung hindert Rechtsinhaber daran, die Verwertungsgesellschaft in den verschiedenen Ländern des EWR selbst auszuwählen oder gleichzeitig Mitglied mehrerer Verwertungsgesellschaften zu sein.

141 Es handelte sich um folgende Verwertungsgesellschaften im EWR: AEPI (Griechenland), AKKA-LAA (Lettland), AKM (Österreich), ARTISJUS (Ungarn), BUMA (Niederlande), EAU (Estland), GEMA (Deutschland), IMRO (Irland), KODA (Dänemark), LATGA (Litauen), PRS (Vereinigtes Königreich), OSA (Tschechische Republik), SABAM (Belgien), SACEM (Frankreich), SAZAS (Slowenien), SGAE (Spanien), SIAE (Italien), SOZA (Slowakische Republik), SPA (Portugal), STEF (Island), STIM (Schweden), TEOSTO (Finnland), TONO (Norwegen) und ZAKS (Polen).

142 Vgl. *Europäische Kommission*, Presseerklärung vom 7.2.2006, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 27.4.2009): <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/06/63&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

143 Der CISAC-Mustervertrag für das Aufführungs- und Senderecht ist abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2007/2008, S. 239 ff.

144 Art. 11 Abs. 2 CISAC-Mustervertrag lautet wörtlich:

„Während der Dauer dieses Vertrages kann keine der beiden vertragschließenden Gesellschaften ohne Einwilligung der anderen irgendein Mitglied der anderen Gesellschaft als Mitglied aufnehmen, auch keine natürliche Person, Firma oder Gesellschaft, die die Staatsangehörigkeit eines der Länder hat, die zum Verwaltungsgebiet der anderen Gesellschaft gehören. Jede Verweigerung der Einwilligung zu dieser Aufnahme durch die andere Gesellschaft muss ordnungsgemäß begründet werden. Wenn innerhalb von drei Monaten nach einer mittels Einschreiben zugestellten Anfrage keine Antwort erfolgt, gilt die Einwilligung als erteilt.“

145 Die Klausel ist nach Angaben der CISAC seit Juni 2004 nicht mehr Bestandteil des Mustervertrages. Gleichwohl war sie weiterhin in zahlreichen (insgesamt 23) bilateralen Gegenseitigkeitsvereinbarungen enthalten. Vgl. Kommissions-Entscheidung *CISAC*, S. 13 m.w.N.